Monatsweiser

für den Monat April 1931

der Gewerkschaft kaufmännischer Angestellten (D. H. V.) in Polnisch-Oberschlesien.

Geschäftsführung: Katowice, ul. św. Jana 10 III. — Telefon 1191. — P. K. O. 301 845.

Nummer 4. | Katowice, den 1. April 1931. | 6. Jahrgang

Erschreckende Zunahme der Arbeitslosigkeit unter der oberschlesischen Angestelltenschaft.

Wenn wir die oberschlesische Tagespresse aufmerksam verfolgen, so lesen wir fast täglich Berichte über Massenkündigungen und Entlassungen von Arbeitern und Angestellten aus Betrieben der oberschlesischen Schwer- und Metallindustrie. Begründet werden diese Massenentlassungen mit der „katastrophalen" Wirtschaftslage, Herabsetzung von Produktions- und Verwaltungsunkosten, Betriebseinschränkung, Stillegung, Umorganisation u. a. m. Die oberschlesische Wirtschaft findet ja immer genügend Gründe, um den unberechtigten Massenabbau von Angestellten vorzunehmen. Die ersten Monate d. Js. brachten eine erschreckende Zunahme der Arbeitslosen in unserem Arbeitsgebiet. Die Arbeitslosenziffer stieg von Tag zu Tag. Den Angaben der staatlichen Arbeitsvermittlungsämter zufolge belief sich die Zahl der Arbeitslosen in Polen am 21. 3. 31 auf 380660 Personen, während Ende des Jahres 1930 nur 250000 Arbeitslose gezählt wurden. Die Arbeitslosenziffer hat sich also um 130000 Personen erhöht. In der Wojewodschaft Schlesien ist nach den amtlichen Mitteilungen die Zahl der Arbeitslosen am 21. 3. 31 mit 66365 festgesetzt. In unserem Arbeitsgebiet sind also in der Zeit vom 1. Januar bis 21. März d. Js. **über 12000 Arbeitnehmer arbeitslos** geworden. Ganz erheblich ist die Zahl der arbeitslosen Angestellten gestiegen, was die amtlichen Statistiken leider bestätigen. Gingen doch im Jahre 1930 bei der Angestellten-Versicherungsanstalt in Königshütte 3857 Anträge auf Unterstützungszahlung an arbeitslose Angestellte ein. Zurzeit beziehen etwa rund 2300 Angestellte die Arbeitslosenunterstützung. Die Zahl der Unterstützungsempfänger wird weiter zunehmen, da nach unseren Feststellungen am 31. März wiederum 300 Angestellte aus unserem Arbeitsgebiet stellungslos werden.

Die angeführten Zahlen beweisen die außerordentliche Not, die in den Kreisen der oberschlesischen Angestelltenschaft eingetreten ist.

Wir fragen uns: Waren denn die Angestelltenentlassungen in dieser hohen Zahl berechtigt und war die Auswahl der zur Entlassung kommenden Angestellten richtig und gerecht?

Wir sagen: nein. Man hat genau so wie früher nur die bewährtesten, berufstüchtigsten Angestellten mit den niedrigsten Einkommen abgebaut und dann noch in verschiedenen Werken den oberen Verwaltungsapparat durch Neueinstellung von sogenannten „Oberbeamten" erweitert. Eine Herabsetzung der Verwaltungs- und Produktionskosten ist also nicht eingetreten, sodaß der von den einzelnen Werken angegebene Grund völlig aus der Luft gegriffen ist. Die Auswahl der entlassenen Angestellten erfolgte gleichfalls ganz willkürlich und planlos ohne Berücksichtigung der langjährigen Dienstzeit und der sozialen Lage des einzelnen Arbeitnehmers. Wenn wir eine Bilanz ziehen über die Verhandlungen, die wir beim Demobilmachungskommissar und anderen Stellen bei den Entlassungsstreitigkeiten wahrgenommen haben, so stellen wir eine Tatsache fest. Es ist nicht ein einziger Direktor und auch kein Oberbeamter (die Bezeichnung stammt aus einem Rundschreiben des Arbeitgeberverbandes) abgebaut worden trotz Betriebseinschränkung und Einstellung verschiedener Betriebsabteilungen. Diese hohen „Beamten" sind trotz Entlassung von Tausenden von Arbeitnehmern in einzelnen Betrieben der Schwerindustrie noch unentbehrlicher geworden. Aber auch die Bezüge dieser hohen „Beamten" (Generaldirektoren, Direktoren, Abteilungschefs usw.) sind trotz der „katastrophalen Wirtschaftslage" der einzelnen Unternehmungen und Werke nicht gekürzt worden. Wenn man bei dem oberen Verwaltungsapparat Sanierungsmaßnahmen durchgeführt hätte, wären für die oberschlesische Schwerindustrie weit größere Ersparnisse erzielt worden, als durch den Massenabbau der in den niedrigsten Tarifgruppen bezahlten Angestellten. Zu solchen Mitteln kann sich die oberschlesische Wirtschaft nicht entschließen. Im Gegenteil: Die Werksleitungen stellen sogar in verschiedenen Industrieunternehmungen nur leitende Beamte und Direktoren mit übermäßig hohen Bezügen ein. Ist das die Wirtschaftskrise?

Wir müssen unter Berücksichtigung der Verhältnisse in den einzelnen Betrieben mit allem Nachdruck fordern, daß der Demobilmachungskommissar erst nach sorgfältiger Prüfung an Ort und Stelle nur in Ausnahmefällen die Genehmigung zum Abbau von Angestellten erteilen soll.

Warum erheben wir diese Forderung?

Wir müssen eine Tatsache herausstellen, daß in den einzelnen Industriebetrieben, in denen die enlassenen Kollegen tätig waren, das Arbeitspensum nicht kleiner geworden ist. Die jetzt noch in den einzelnen Abteilungen beschäftigten Kollegen sind gezwungen, täglich Ueberstunden bis in die Nacht hinein zu verfahren, um die von den Entlassenen übernommenen Arbeiten bewältigen zu können. Die durch die Arbeitsvermehrung geleisteten Ueberstunden werden überhaupt nicht mehr vergütet. Ja man geht sogar soweit, daß man unseren Mitgliedern in den einzelnen Industriezweigen, besonders aber in der Schwerindustrie unter der Androhung der Entlassung Kürzungen der Gehaltsbezüge vornimmt, indem man sie in niedrigere Einkommensgruppen einreiht, sie aber auf denselben Posten weiterbehält. Alle diese Vereinbarungen, die man von den Angestellten unter dem Zwange der Entlassung erpreßt, verstoßen gegen die tariflichen Vereinbarungen. Aber was bedeutet heute für verschiedene Industriewerke der mit uns auf Treu und Glauben abgeschlossene Tarifvertrag? Unter dem Druck der Stillegung und Einstellung des Betriebes hat man z. B. von den Angestellten der Hugo-Zinkhütte eine 15%-ige Kürzung der Gehälter erzwungen, trotzdem das Gehaltsabkommen eine Kürzung nicht zuläßt. Diese Gehaltskürzung tritt sogar rückwirkend ab 14. Februar d. Js. in Kraft. Wie die „Polska Zachodnia" zu berichten weiß, hat der Demobilmachungskommissar dieses von der Verwaltung mit der Arbeitnehmerschaft „freiwillig" getroffene Abkommen mit dieser Einkommenkürzung von 15% bestätigt mit der Geltungsdauer bis zum 31. Mai d. Js. und die Gewerkschaften zur Respektierung dieses Abkommens veranlaßt.

Wir sind über diese Haltung des Demobilmachungskommissars sehr verwundert und haben allerdings eine andere Entscheidung erwartet. Es darf nicht vorkommen daß die einzelnen Werksleitungen die Gewerkschaften außer Acht lassen und Einkommensregelungen treffen, die gültigen Verträgen zuwiderlaufen.

Wir werden mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln uns dafür einsetzen, daß sich eine derartige Regelung in der Schwerindustrie nicht noch einmal wiederholt, selbst für den Fall, daß ein Unternehmen stillgelegt werden müßte. Wenn derartige, unter Androhung der Entlassung erzwungenen Vereinbarungen behördlicherseits bestätigt werden, wird die oberschlesische Schwerindustrie versuchen, solche widerrechtliche Regelungen

Unseren Kollegen, sowie deren Angehörigen wünschen wir auf diesem Wege

recht glückliche, frohe Ostern.

Kattowitz, den 31. März 1931.

Die berufsamtlichen Mitarbeiter.

auch in verschiedenen anderen Unternehmungen unter dem Drucke der Stillegung und Betriebseinstellung herbeizuführen.

Wir müssen aber auch aus diesem Falle eine Lehre ziehen. Der größte Teil der in der Hugo-Zinkhütte beschäftigten Arbeitnehmer war nicht organisiert und konnte sich gegen derartige Machinationen nicht genügend wehren. Es zeigte sich also hier in der Praxis, wie weit die Arbeitnehmerschaft kommen kann, wenn sie keinen gewerkschaftlichen Schutz hat.

Diese kurze Betrachtung über die Vorgänge auf wirtschaftlichem Gebiete mögen unseren Mitgliedern dazu dienen, mehr denn je auf dem Posten zu bleiben und unserer Gewerkschaft die Treue zu bewahren.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in dieser Notzeit immer mehr zusammenzuhalten und uns in unseren eigenen Reihen zu festigen. Einigkeit und Geschlossenheit stärkt unsere Widerstandskraft.

Wir müssen alle ohne Unterschied erkennen, daß unsere Gewerkschaftsarbeit notwendig ist und uns alle eng verbunden hält.

Daraus hinaus aber ist es in der jetzigen Zeit eine besondere und vornehme Pflicht, gewerkschaftliche Aufklärungs- und Werbearbeit in den Reihen der Falsch- und Unorganisierten zu leisten. Gerade dann, wenn die wirtschaftliche und soziale Not doppelt so schwer auf dem Einzelnen lastet, braucht er die Verbundenheit und die Mithilfe seiner Berufskollegen, gerade dann erhält die Gemeinschaft in der Organisation für ihn eine besondere Bedeutung. Je größer und stärker unsere Schicksals- und Notgemeinschaft, um so größer auch die Erfolge dieser Gemeinschaft.

Sorgen wir daher als Glieder eines Berufsverbandes dafür, daß wir auch den letzten deutschen und christlichen, kaufmännischen Angestellten, der unserem D.H.V. fernsteht, unseren Reihen zuzuführen. Auf ans Werk! Kor.

Werber vor!

Das neue Werbepreisausschreiben.

Laufzeit 1. 1. bis 30. 6. 1931.

Die Bedingungen und Preise.

Es werden alle in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1931 eingehenden Neuwerbungen mit Punktzahlen bewertet, und zwar in folgender Weise:

Neubeitritte von Gehilfen

für den gezahlten Monatsbeitrag mit . . . . 4 Punkten

Neubeitritte von Lehrlingen

für den gezahlten Monatsbeitrag mit . . . . 1 Punkt.

Preise:

Die 10 besten Werber werden entsprechend der erzielten Punktzahl durch wertvolle Preise ausgezeichnet.

Jeder Preisträger muß mindestens die Gesamtzahl von 50 Punkten erreichen, um in den Genuß eines Preises zu gelangen.

Die neugeworbenen Mitglieder müssen mit der Zahlung der Beiträge am 30. Juni 1931 laufend sein.

Die Bedingungen sind so, daß jeder einzelne Kollege die beste Aussicht hat, einen Preis zu erringen.

Gewiß, wir verkennen nicht die Schwierigkeiten, die sich unseren Werbern in unserem Gebiet in den Weg stellen. Wenn wir aber das ideelle Gut betrachten und die auf dem Wege der eignen Selbsthilfe geschaffenen Einrichtungen unserer Gewerkschaft untersuchen, dann erkennen wir, daß unser DHV. in Wirklichkeit an der Spitze der Angestelltenverbände steht. Die uns garantierten Selbsthilfeeinrichtungen, wie Stellenlosenunterstützung, Rechtsschutz, Sterbegeld und Altershilfe, bieten die Gewähr dafür, daß unser Verband der Hort unseres Standes ist.

Der Unorganisierte kann ebenfalls tagtäglich Beispiele dafür erleben, daß kurzsichtig der handelt, der seinen Beitrag für seinen Berufsverband ersparen zu können glaubt. Das ist immer falsche Sparsamkeit, die sich oft nach kurzer Zeit rächt. Denn je später die Erkenntnis dafür kommt, desto bitterer pflegt dann schon die Not zu sein.

Jede Werbung bedeutet ja einen Kampf mit der Lauheit und Gleichgültigkeit der unorganisierten Kollegen und eine Auseinandersetzung mit der Gedankenwelt unserer Gegner. Den Kampf müssen wir aber aufnehmen, wenn wir unsere Arbeit noch erfolgreicher gestalten wollen.

Wenn jedes einzelne Mitglied seine ganze Kraft für das Gelingen des Werbekampfes einsetzt, kann der Erfolg nicht ausbleiben.

Aus unserer Rechtsschutztätigkeit.

Zu den Selbsthilfe- und Wohlfahrtseinrichtungen unserer Gewerkschaft zählt die Rechtsschutzstelle, die allen unseren Mitgliedern kostenfrei in allen Rechtssachen Rat und Auskunft erteilt, die das Angestelltenverhältnis oder Ansprüche aus der Kranken-, Angestellten- und Arbeitslosenversicherung betreffen. In allen diesen Rechtsstreitigkeiten übernimmt unsere Gewerkschaft die gerichtliche Verfolgung auf eigene Kosten, wenn die Mitglieder der Gewerkschaft mindestens 2 Jahre angehören.

Um unseren Mitgliedern einen Ueberblick über den Umfang und die Bedeutung unserer Rechtsschutztätigkeit zu geben, veröffentlichen wir nachstehend auszugsweise die wichtigsten Zahlen aus dem Jahresrechtsschutzbericht für das Jahr 1930:

699 mündliche und 96 schriftliche Rechtsauskünfte wurden erteilt.

251 Forderungsschreiben, Mahnungen an die Arbeitgeber, Klageschriften und dergl. sind von uns eingereicht worden.

Die Zahl der mit Hilfe staatlicher Instanzen geklärten Fälle betrug 56.

140 außerordentliche Verhandlungen verschiedener Erwerbszweige mußten wir führen, um für unsere Kollegen Bezahlung der rückständigen Gehälter, richtige Eingruppierung, Ausstellung von Zeugnissen usw. zu erreichen.

Insgesamt wurden 111 Termine wahrgenommen, und zwar:

a) vor Kaufmannsgerichten 12
b) vor Schlichtungsausschüssen 23
c) vor Gewerbegerichten 3
d) ordentlichen Gerichten 22
e) vor dem Demobilmachungskommissar . . . 29
f) vor sonstigen Spruchstellen 22

Durch Urteil der staatlichen Instanzen, durch gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche und andere Vereinbarungen wurden durch unsere Rechtsschutzstelle erstritten:

36.065,50 zł aus rückständigen Gehältern, Nachzahlung von Tarifgehältern, Provisionen, Spesen, Vergütung für nicht entnommenen Urlaub, Bezahlung von Ueberstunden, vorenthaltenen Kautionen usw.

14 Zeugnisse entsprechend den Bestimmungen des H.G.B.

13 Wiedereinstellungen.

Besonders aufführen wollen wir noch die verschiedenen Streitfälle mit der Angestelltenversicherungsanstalt, mit den Fortbildungsschulen, mit der Knappschaft, die wir zugunsten unserer Mitglieder schlichten konnten. 5 Kollegen konnten wir die Versetzung aus dem Arbeits- ins Angestelltenverhältnis durchsetzen und damit auch die entsprechende Eingruppierung in die kaufmännischen Berufsgruppen erreichen.

Besonders wollen wir noch erwähnen, daß wir gezwungen waren, eine Anzeige beim Staatsanwalt wegen körperlicher Züchtigung eines Lehrlings einzuleiten.

Aus diesen Zahlen geht eindeutig hervor, daß unser kostenloser Rechtsschutz stark in Anspruch genommen wurde.

Es ist der Beweis erbracht, wie notwendig jeder Berufskollege den Rechtsschutz gerade in der jetzigen Zeit braucht und wie segensreich sich unsere Selbsthilfeeinrichtung für unsere Mitglieder Jahr für Jahr gestaltet.

Diese erfolgreiche Rechtsschutzarbeit wollen unsere Mitarbeiter dazu verwenden, neue Mitglieder für unsere Gewerkschaft zu gewinnen.

Aus unserer sozialpolitischen Tätigkeit.

Unsere Verbesserungsvorschläge zur Angestellten- und Arbeitslosenversicherung in der sozialen Kommission des Schlesischen Sejms. Auf das wiederholte Drängen der Angestelltengewerkschaften hat sich nun die Soziale Kommission des Schlesischen Sejms in mehreren Sitzungen mit unseren Forderungen zum Ausbau der sozialen Gesetzgebung beschäftigt. In erster Linie haben wir Forderungen zum Angestelltenversicherungsgesetz und zur Arbeitslosenversicherung gestellt.

Die Soziale Kommission hat einstimmig einen Antrag des Deutschen Klubs angenommen, der der Regierung in Warschau vorschlägt, nachstehende Aenderungen des Angestelltenversicherungsgesetzes vorzunehmen:

1. Herabsetzung der Altersgrenze auf 60 Jahre für den Bezug der Altersrente. Für Angestellte, die in besonders gesundheitsschädlichen Betrieben beschäftigt werden, weitere Herabsetzung auf 55 Jahre. Falls für diese Leistungen die notwendige Deckung nicht vorhanden sein sollte, muß in jedem Falle eine Aenderung insofern eintreten, daß jeder Versicherte, der das 60. bezw. das 55. Lebensjahr beendet hat, beim Aufhören der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung Anrecht auf die volle Invalidenrente hat ohne Rücksicht auf seine Arbeitsfähigkeit, solange er arbeitslos bleibt.
2. Aenderung der Bestimmungen über die Rentenberechnung:
   a) Die Grundlage für die Errechnung der Grundrente bildet das durchschnittliche Grundgehalt der letzten 60 Beitragsmonate der Versicherungszeit. Wenn das durchschnittliche Grundgehalt aller Beitragsmonate höher ist als das der letzten 60 Beitragsmonate, wird das höhere Durchschnittsgehalt als Grundlage zur Errechnung der Rente zugrunde gelegt.
   b) Für die Bemessung des Steigerungsbetrages der Rente (Steigerungssatz) dienen sämtliche in der Versicherung angerechneten und bezahlten monatlichen Versicherungsbeiträge als Errechnungsgrundlage.
   c) Der Grundbetrag der Rente muß 30% der für die Berechnung der Rentenleistungen unter Punkt a) bezeichneten Grundlage betragen. Der Steigerungsbetrag der Rente beträgt $^{7}/_{48}$ der Grundlage für jeden Beitragsmonat und erreicht nach 480 Beitragsmonaten die Höhe von 70% der Berechnungsgrundlage.
3. Aufhebung aller gesetzlichen Vorschriften, die die Versicherungspflicht für Ladenverkäufer und Expedienten teils erschweren, teils nicht zulassen.
4. Schaffung von erleichterten Bedingungen zur freiwilligen Weiterversicherung durch Festsetzung niedrigerer Beiträge. Personen, die infolge ihrer wirtschaftlichen Notlage nicht in der Lage sind, ihre Versicherung mit freiwilligen Beiträgen weiter aufrecht zu erhalten, soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre Anrechte durch jährlich zu zahlende Anerkennungsgebühren aufrecht zu erhalten.
5. Abschaffung aller Bestimmungen, die den Versicherten beim Bezuge einer Unfallrente schädigen.
6. Aenderung des Art. 118 des Ang.-Vers.-Gesetzes und Schaffung von erleichterten Bestimmungen, die dem aus der Angestelltenversicherung in die Arbeiter-Invalidenversicherung übertretenden Angestellten die Aufrechterhaltung der Angestelltenversicherung ermöglichen.
7. Einführung von Zusatzleistungen und Zahlung eines Sterbegeldes in Höhe eines Durchschnittsbetrages der letzten 12 Beitragsmonate.
8. Aenderung der zurzeit gültigen Verdienstgruppen. Die niedrigste Einkommensgruppe ist von 60 auf 100 und die höchste von 720 auf 900 zł monatlich zu erhöhen.
9. Einführung von Strafvorschriften für die Nichtanmeldung von versicherungspflichtigen Angestellten und für die Nichtbezahlung der laut Gesetz bestimmten Versicherungsbeiträge.

Unsere weiteren Anträge, die Arbeitslosensätze zu erhöhen und die Bezugsdauer zu verlängern, werden noch in der Sozialen Kommission behandelt. Der letzte Antrag ist außerordentlich wichtig, zumal bereits am 1. Januar d. Js. eine Reihe von unseren Mitgliedern aus der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert sind. Unsere Forderungen gehen dahin, die Unterstützungssätze zu erhöhen und die Bezugsdauer für die Arbeitslosenunterstützung zunächst einmal auf 18 Monate zu verlängern.

Die Neuregelung der Arbeitslosenunterstützungen kann ohne weiteres eintreten, da ja der Angestelltenversicherungsanstalt genügend Reserven vorliegen. Es sind über 10 Mill. Złoty als Rücklagen für die Arbeitslosenfürsorge für Angestellte vorhanden.

Unsere Aufgabe wird es sein, so schnell wie irgend möglich eine Aenderung des Angestelltenversicherungs-Gesetzes durchzusetzen.

Ueber alle anderen sozialen Gesetze, die im Schles. Sejm beraten werden, erfolgt ein besonderer Bericht in unserer nächsten Monatszeitschrift. Kor.

Die Betriebs- und Angestelltenrats-Wahlen in den meisten Betrieben stehen bevor!

Unsere Mitglieder haben die Aufgabe, insbesondere die Angestelltenratswahlen vorzubereiten und für die Vertretung unserer Berufsangehörigen Sorge zu tragen. ::

Jeder Angestellte und Lehrling, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist wahlberechtigt. :: :: :: :: ::

Wählbar sind die mindestens 24 Jahre alten Wahlberechtigten, die nicht mehr in Berufsausbildung sind und am Wahltage mindestens 6 Monate dem Betrieb oder dem Unternehmen, sowie mindestens 3 Jahre dem Gewerbe- oder Berufszweig angehören, in dem sie tätig sind. :: :: ::

Die gegenwärtige Wirtschaftslage, in Verbindung mit einem anhaltenden Massenabbau von Angestellten verlangt gebieterisch den weiteren Ausbau unserer Betriebsrätebewegung. Die Notzeit, in der wir leben, müßte eigentlich die letzte Wahlzurückhaltung beseitigen. Die Tätigkeit wohlunterrichteter Betriebsvertretungen ist auch heute noch das beste Mittel der Selbsthilfe, um durch Vereinbarungen von Einstellungsrichtlinien gegen Berufsfremde, Doppelverdiener, Pensionäre und die Not der älteren Angestellten wirksam vorzugehen und Arbeitsplätze für die Stellenlosen frei zu machen. :: ::

Unsere Kollegen müssen in den Betriebsvertretungen einen bedeutenden Einfluß haben.

Unverantwortlich handelt, wer sich seiner Wahlpflicht entzieht. :: :: ::

Sie schädigen sich selbst,

wenn Sie Ihren Verbandsbeitrag nicht pünktlich oder nicht in der richtigen Höhe entrichten. Wer sich vor Leistungskürzungen oder Leistungsentzug bewahren will, muß

auf richtige Beitragszahlung achten!

Aus unserer gewerkschaftlichen Tätigkeit

Kündigung des Gehaltsabkommens in der weiterverarbeitenden Metallindustrie. Vom Arbeitgeberverband der weiterverarbeitenden Metallindustrie erhielten wir am 27. Februar d. Js. folgendes Schreiben:

Kattowitz, den 26. 2. 1931.

Infolge der katastrophalen wirtschaftlichen Lage sehen wir uns leider genötigt, das Gehaltsabkommen vom 18. 1. 1930 zum 31. 3. 31 zu kündigen.

Unsere Forderungen bezügl. Aenderungen der Gehaltstafel werden wir Ihnen noch zukommen lassen.

gez. Hackemann.

Die Forderung ist uns bis zum heutigen Tage nicht unterbreitet worden. Eine Aenderung der Gehaltssätze wird ja erfahrungsgemäß nicht eher eintreten, bis nicht die Verhandlungen in der Schwerindustrie beendet sind.

Paritätische Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband der Schwerindustrie haben bis jetzt auch noch nicht stattgefunden. Wir werden unsere Kollegen laufend unterrichten.

Mitteilungen

Der Deutsche Kulturbund veranstaltet am **Freitag, den 10. April d. Js.**, abends 8 Uhr in der Reichshalle in Kattowitz und am **Sonnabend, den 11. April, abends 8 Uhr im Dom Polski in Königshütte** einen Vortrag über:

„Sowjetrußland von heute“,

den Universitätsprofessor Dr. Hans Halm hält.

Wir weisen unsere Mitglieder auf diesen Vortrag hin und empfehlen ihnen den Besuch.

Voraussetzungen für die Gewährung von Stellenlosenunterstützung. Wir bringen unseren Mitgliedern noch einmal die in der Satzung enthaltenen Grundsätze und Vorschriften für die Gewährung von Stellenlosenunterstützung zur Kenntnis und Erinnerung. Die Satzung hat jedes Mitglied erhalten. Es kommt vor, daß die gekündigten Kollegen sich an diese Satzungsbestimmung nicht gehalten haben, sodaß wir gezwungen waren, die Zahlung einer Unterstützung abzulehnen. Wir können auch in Zukunft nicht anders handeln, da wir uns nach unserer Satzung richten müssen. Daher geben wir noch einmal die Voraussetzung für die Gewährung von Stellenlosenunterstützung bekannt und empfehlen unseren Mitgliedern, diese Bestimmungen einmal in der Satzung nachzulesen.

§ 2 der Vorschriften.

1. Die Stellenlosenunterstützung wird nur bei Arbeitsfähigkeit und auf Antrag gewährt.
2. Das Mitglied muß Bewerber bei der Stellenvermittlung der Gewerkschaft in Kattowitz geworden sein und zwar:
   a) innerhalb 8 Tagen nach der Kündigung der letzten festen kaufmännischen Stellung, der fristlosen Entlassung oder dem fristlosen Austritt aus dieser Stellung, der Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit nach Krankheit,
   (b 6 Wochen vor Ablauf eines auf bestimmte Zeit ohne Kündigungsfrist geschlossenen Dienstvertrages (auch Probe- oder Saisonstellung).
3. Wird das rechtzeitige Eintragen bei der Stellenvermittlung (Ziffer 2) versäumt, so wird bei einem Verspäten bis zu zwei Wochen die Unterstützung für den 1. Monat der Bezugsdauer nicht gewährt. Für jede weitere angefangene oder volle Woche verliert das Mitglied die Unterstützung für einen weiteren Monat.
4. Die Unterstützung wird nicht gezahlt, wenn das stellenlose Mitglied an Lehrgängen, die ihm zur beruflichen Fortbildung kostenlos von der Gewerkschaft angeboten werden, nicht teilnimmt.
5. Keinen Anspruch auf Unterstützung haben die Mitglieder, die aus einem gesetzlich zulässigem Grunde vom Arbeitgeber ohne Einhaltung der Kündigungsfrist nach §§ 70, 72 des HGB entlassen sind, es sei denn, daß die Entlassung durch unverschuldetes Unglück des Mitglieds hervorgerufen worden ist.
6. Das Unterstützung beziehende Mitglied hat sich mindestens an 3 von der zuständigen Geschäftsstelle bestimmten Tagen der Woche bei dieser zu melden.

Veranstaltungs-Anzeiger

Ortsgruppen:

Kattowitz

Achtung, Schachspieler! Am Sonntag, den 12. April findet im Verbandshaus in Beuthen ein Schachturnier zwischen den Schachgruppen Beuthen und Kattowitz statt. Alle Schachfreunde werden zur Teilnahme aufgefordert und melden sich sofort auf der Geschäftsstelle. Jeden Mittwoch Uebungsabend im Jugendheim.

Dienstag 7. April: abends 8 Uhr, Vereinszimmer des Christlichen Hospiz, Monatsversammlung.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen,
2. Die Ursachen der Weltwirtschaftskrise und der Arbeitslosigkeit,
3. Die letzten Abbaumaßnahmen der Schwerindustrie (Geschäftsführer Koruschowitz),
4. Anträge,
5. Verschiedenes.

Wir hoffen, bei dem Ernst der heutigen Lage bestimmt auf zahlreichen Besuch der Versammlung, auf welcher die Tagesfragen eingehend behandelt werden sollen.

Königshütte.

Donnerstag 9. April: abends 8 Uhr im Hotel Graf Reden, Vorstandssitzung.

Mittwoch 15. April: abends 8 Uhr im Hotel Graf Reden, Monatsversammlung mit Vortrag des Kreisvorstehers B. über das Thema: **„Eichendorff, ein oberschlesischer Dichter“.**

Friedenshütte.

Sonntag 12. April: vormittags 10 Uhr bei Smiatek Monatsversammlung mit Vortrag des Kreisgeschäftsführers Paul Suchy-Beuthen über: **„Die soziale Gesetzgebung in Deutschland.“**

Schwientochlowitz.

Montag 20. April: abends 8 Uhr bei Pilawa Monatsversammlung mit anschließendem Lichtbildervortrag des Geschäftsführers Koruschowitz über: **„Das Auslandsdeutschtum“.**

Bismarckhütte.

Sonntag 12. April: vormittags 10,30 Uhr im Hüttenkasino Vorstandssitzung.

Donnerstag 16. April: abends 8 Uhr Monatsversammlung im Hüttenkasino. Anschließend Lichtbildervortrag des Geschäftsführers Koruschowitz über: **„Das Auslandsdeutschtum.“**

Ruda.

Freitag 10. April: abends 8 Uhr bei Pilawa Monatsversammlung mit anschließendem Lichtbildervortrag des Geschäftsführers Koruschowitz über: **„Das Auslandsdeutschtum“.**

Lipine

Donnerstag 16. April: abends 8 Uhr in Piasniki bei Paterok Monatsversammlung mit anschließendem Vortrag des Geschäftsführers Koruschowitz über: **„Warum fordern wir Ausbau und Erhaltung der sozialen Schutzgesetzgebung“.**

Laurahütte.

Mittwoch 8. April: abends 8 Uhr bei Duda in Siemianowice Monatsversammlung mit anschließendem Vortrag des Geschäftsführers Koruschowitz über: **„Warum fordern wir den weiteren Ausbau der sozialen Gesetzgebung.“**

Tichau

Die fällige Monatsversammlung wird durch ein besonderes Rundschreiben bekannt gegeben.

Für die Redaktion verantwortl. Leo Koruschowitz, Katowice, ul. św. Jana 10
Druck: Kurier Sp. z o. p. Katowice.